

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

**Gemeindevorstand
der Gemeinde**

69503 Mörlenbach

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl 115

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und
Kreislagen**

Fachbereich Kommunalaufsicht

**Haushalt 2023 und Wirtschaftsplan 2023
des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Mörlenbach“**

Datum: 05.04.2023

Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Feststellungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Mörlenbach“ für das Wirtschaftsjahr 2023 am 28.02.2023 beschlossen. Mit E-Mail vom 06.03.2023 wurde die Haushaltssatzung und der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Mörlenbach“ zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(In Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile des Feststellungsvermerks

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

1. den unter Ziffer 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Mörlenbach“** für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.489.000 €

(In Worten: „Eine Million vierhundertneunundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den unter Ziffer 3 des oben genannten Feststellungsvermerks vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

415.000 €

(In Worten: „Vierhundertfünfzehntausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den unter Ziffer 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2021 ist aufgestellt. Das vorläufige ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 949.225,90 € aus.

Die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 628.742,14 € konnten aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.033.265,94 € geleistet werden.

Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO ist am 21.03.2023 erfolgt.

Der Haushaltsplan 2023 sieht für das ordentliche Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von -366.644 € vor. Für die Jahre 2025-2026 wird mit ordentlichen Defiziten geplant.

Zum 31.12.2021 ist eine bilanzielle Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 13.751,03 € vorhanden. Daneben besteht zum 31.12.2020 eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 35.696,52 €. Der Jahresabschluss 2021 plant darüber hinaus mit einem Überschuss von 949.225,90 €. Beim Jahresabschluss 2022 wird zudem ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis erwartet. Damit sind auch die kumulierten ordentlichen Defizite bis 2026 gedeckt (-858.314 €).

Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gilt durch Inanspruchnahme der vorhandenen Rücklagen der Haushalt in der Planung als ausgeglichen.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 182.500 € und die Auszahlungen für die HESSENKASSE in Höhe von 274.230 € können nicht aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 248.881 € gedeckt werden. Damit sind die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erfüllt.

Die Gemeinde verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2023 über eigene liquide Mittel in Höhe von 2,36 Mio. €, die zur Deckung der Finanzierungslücke in Höhe von -207.849 € herangezogen werden können. Im Jahr 2025 wird eine Finanzierungslücke in Höhe von 335.591 € ausgewiesen, welche ebenfalls durch ausreichend ungebundene Liquidität gedeckt werden kann.

Ab dem Jahr 2026 ist wieder ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant, der die ordentlichen Tilgungen decken kann.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.10.2022 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2023 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO gemäß Ziffer II. 2b) nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da bei der Gemeinde Mörlenbach berichtsgemäß ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist.

Die gemäß § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 416.644,01 € kann bei dem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023 in Höhe von 2,0 Mio. € nachgewiesen werden.

Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt.

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Gemeinde plant mit einer Entschuldung in Höhe von 182.500 €. Der Schuldenstand zum 31.12.2023 beträgt damit im Kernhaushalt 7,73 Mio. € und bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung von 766 €. Die voraussichtliche Summe der Kreditverbindlichkeiten (einschließlich Eigenbetrieb) beläuft jedoch sich zum 31.12.2023 auf 24,08 Mio. € und nimmt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 2.386 € einen kritischen Wert an.

Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannter Situation geleistet werden muss. Bei Finanzierungen im investiven Bereich ist auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen zu achten (§ 93 Abs. 3 HGO).

Für die Kinderbetreuung wird nach interner Leistungsverrechnung (ILV) mit einem Verlust in Höhe von -2.229.196 € geplant.

Im Bereich „Abwasser“ ist ein Verlust nach ILV in Höhe von -256.020 € vorgesehen. Zum 01.01.2024 wird voraussichtlich eine Gebührenanpassung erforderlich.

Der Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ plant mit einem Verlust nach ILV in Höhe von -49.108 € und erreicht bei doppischer Betrachtungsweise einen Kostendeckungsgrad von 71 %.

Der **Eigenbetrieb „Gemeindewerke Mörlenbach“** weist im aufgestellten Jahresabschluss 2021 einen Verlust in Höhe von -162.392,78 € aus.

Der Wirtschaftsplan 2023 plant im Erfolgsplan bei Erträgen in Höhe von 6.382.850 € und Aufwendungen in Höhe von 6.330.184 € mit einem Überschuss in Höhe von 52.666 €. Der Vermögensplan (3.174.875 €) ist ausgeglichen.

IV. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Diese Verfügung ist nach § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss daran ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

